

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Frau Präsidentin  
des Landtags von  
Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 12. Mai 2022

nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium der Justiz und für Migration

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

**Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann, Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP**  
**- Gewalt im Sport**  
**- Drucksache 17/2401**

**Ihr Schreiben vom 21. April 2022**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nimmt - im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration - zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Formen der psychischen, physischen und sexualisierten Gewalt im Sport ihr bekannt sind und wie sich diese Formen konkret in der Praxis gestalten (bitte mit Gliederung nach Sportarten und Leistungsebenen);*

Im Sport können sowohl physische, psychische und sexualisierte Gewalt auftreten. Die einzelnen Gewaltarten kommen selten isoliert, sondern häufig als komplexe Mischformen vor. Eine Auflistung von Gewalttaten mit einer Gliederung nach Sportarten und Leistungsebenen liegt der Landesregierung nicht vor.

Das von der Deutschen Sporthochschule Köln, dem Universitätsklinikum Ulm und der Deutschen Sportjugend (dsj) im Zeitraum 1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2017 durchgeführte und vom Bundesministeriums für Bildung und Forschung geförderte Forschungsprojekt »Safe Sport«, das die Häufigkeiten und Formen von sexualisierter Gewalt im Leistungssport sowie den Stand der Prävention und Intervention untersuchte, unterscheidet zwischen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt, grenzverletzendem Verhalten (z. B. Exhibitionismus) und sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt (z. B. verbale sexualisierte Belästigung).

2. *wie sich in den letzten fünf Jahren die Straftatbestände mit der Tatörtlichkeit einer Sportstätte entwickelt haben (bitte unter Benennung von Alter und Geschlecht von Opfer und Täter, Verfahrensausgänge und ggf. Konsequenzen über die strafrechtliche Sanktion hinaus);*

Die Fragestellung wird im Gesamtkontext dahingehend ausgelegt, dass sie sich auf (Verfahren wegen) Straftaten mit Tatörtlichkeit einer Sportstätte und nicht auf Straftatbestände bezieht. Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Das Strafgesetzbuch kennt keine speziellen Straftatbestände, die nur an Sportstätten erfüllt werden können. Vielmehr gelten auch in den Fällen von „Gewalt im Sport“ die allgemeinen Straftatbestände, beispielsweise die §§ 223 ff. StGB bei Anwendung physischer Gewalt oder die §§ 174 ff. StGB bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Die vom Ministerium der Justiz und für Migration geführte Strafverfolgungsstatistik differenziert nach Straftatbeständen, nicht aber nach einzelnen Tatmodalitäten, Tatopfern, Tatorten oder Tatmotiven. Folglich lassen sich Strafverfahren, die „Gewalt im Sport“ bzw. ein strafbares Handeln in einer Sportstätte zum Gegenstand haben, nicht selektieren.

Auch den Justizgeschäftsstatistiken lassen sich keine Daten im Sinne der Fragestellung entnehmen. Dort werden die Ermittlungs- und Strafverfahren, die „Gewalt im Sport“ bzw. ein strafbares Handeln in einer Sportstätte zum Gegenstand haben, mit allen anderen

Verfahren im jeweiligen Sammelsachgebiet erfasst. Eine besondere Kennzeichnung findet nicht statt.

3. *wie sie die Dunkelziffer bezüglich der in der Ziffer 2 erfragten Straftatbestände spezifisch für unterschiedliche Sportarten und Leistungsebenen einschätzt;*
4. *wie sie die Anzahl der Vorfälle hinsichtlich der in der Ziffer 1 erfragten Formen von Gewalt im Sport außerhalb der Straftatbestände einschätzt;*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse zur Dunkelziffer der in Frage 3 erfragten Straftatbestände vor. Hinweise zur Häufigkeit von Vorfällen außerhalb von Straftatbeständen geben die Ergebnisse der »Safe Sport«-Studie und Zwischenergebnisse des im August 2020 begonnenen Breitensport-Forschungsprojekts „SicherImSport“ der Bergischen Universität Wuppertal und des Universitätsklinikums Ulm.

Mittels einer Online-Befragung wurden im Projekt »Safe Sport« Daten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt bei 1.799 Kaderathletinnen und Kaderathleten in Deutschland erhoben. Die Befragten waren über 16 Jahre alt und stammten aus 128 verschiedenen Sportarten in insgesamt 57 Sportverbänden. Zu den wichtigsten Ergebnissen der »Safe Sport«-Studie zählen, dass

- unabhängig von der Schwere der Gewalterfahrung rund 37 % aller Kadersportlerinnen und Kadersportler, die an der Studie teilgenommen haben, schon einmal eine Form von sexualisierter Gewalt im Sport erfahren haben,
- 3 % der teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt, 18 % sexuelle Grenzverletzungen und 16 % sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt erfahren haben,
- insgesamt rund 11 % der befragten Sportlerinnen und Sportler schwere und/oder länger andauernde sexualisierte Gewalt im Sport erlebt haben und
- die Mehrheit der betroffenen Athletinnen und Athleten (rund 70 %) bei der ersten Erfahrung sexualisierter Gewalt im Sport unter 18 Jahre alt ist.

Im Forschungsprojekt „SicherImSport“ wurden Sportvereinsmitglieder deutschlandweit zu ihren Erfahrungen mit sexualisierten Grenzverletzungen, Belästigungen und Gewalt mittels eines Online-Fragebogen befragt. An der Studie nahmen 4.367 Mitglieder aus Sportvereinen teil (53% männlich, 46% weiblich, 0,5% divers). Zusammengefasst gaben

gut zwei Drittel (69%) der Befragten an, mindestens einmal irgendeine Form dieser o. g. negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Vereinssport gemacht zu haben. Insgesamt wurden in der Hälfte der Fälle wiederholte negative Erfahrungen berichtet, vor allem bei emotionaler und körperlicher Gewalt. In rund jedem dritten Fall (32%) kam z. B. eine Form der Verletzung, Belästigung oder Gewalt mehr als fünf Mal vor.

5. *wie sich die Anzahl der gemeldeten Fälle nach den Ziffern 1 und 4 in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt hat, bei denen eine Kindeswohlgefährdung aufgrund von sportlichen Tätigkeiten befürchtet worden ist (bitte unter Darstellung der Fälle, der Meldestelle, der getroffenen Maßnahmen, Alter der Kinder, gegliedert in Sportarten und Leistungsebenen);*

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

6. *welche typischen seelischen und körperlichen Folgen ihr bekannt sind, die man auf psychische und physische Einwirkungen von Gewalt im Sport zurückführen kann (bitte ggf. unter Angabe, inwiefern manche Folgen spezifisch für bestimmte Sportarten und Leistungsebenen sind);*
7. *wie sich die Anzahl der Fälle mit in der Ziffer 6 erfragten Folgen für Sportler in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (bitte unter Angabe der Sportart, der Leistungsebene);*

Die Ziffern 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Folgen von physischer oder psychischer Gewalteinwirkung sind sehr unterschiedlich und individuell ausgeprägt. Ob sich diese von Gewalterfahrungen außerhalb des Sport unterscheiden, ist der Landesregierung nicht bekannt.

8. *welche Erkenntnisse der Landesregierung darüber vorliegen, ob betroffene Personen bzw. deren Eltern über die in Ziffer 6 erfragten Folgen aufgeklärt wurden bzw. werden, bevor die sportliche Tätigkeit aufgenommen wurde bzw. wird;*

Im Rahmen der Verbandsarbeit finden regelmäßige Schulungen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätige zur Gewaltprävention statt. Hierbei wird auch zu möglichen Folgen von erlebter Gewalt informiert. Der Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob Sportvereine neue Mitglieder vor Vereinseintritt über die möglichen Folgen von Gewalt im Sport informieren.

9. *welche Maßnahmen, Ansprechpartner oder Anlaufstellen Sportlerinnen und Sportlern zur Verfügung stehen, die unter Gewalt im Sport oder den in Ziffer 6 erfragten Folgen leiden (bitte unter Benennung der einzelnen Maßnahmen, Einrichtungen, Haushaltsposten, Organisationsebenen, Orte, dem Vorhandensein von entsprechenden Angeboten für Kinder, die ohne ihre Eltern Hilfe in Anspruch nehmen wollen sowie das jeweilige Datum der Einführung);*
10. *wie sich in den letzten fünf Jahren die Anzahl der Fälle entwickelt hat, in denen die in der Ziffer 9 erfragten Angebote in Anspruch genommen wurden (bitte unter Benennung der einzelnen Sportarten, Leistungsebenen, Alter und Geschlecht der betroffenen Personen, Art des Angebotes und Art der Gewalt bzw. der entsprechenden Folgen);*

Die Ziffern 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der organisierte Sport in Baden-Württemberg hat auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen sowie Ansprechpersonen und Fachberatungsstellen installiert, um den von Gewalt betroffenen Sportlerinnen und Sportlern Hilfe zukommen zu lassen.

Präventions- sowie Interventionsmaßnahmen zu Gewalt im Sport werden seit 2019 für den Leistungssport aus Kap. 0460 TG 72 sowie für den Breiten- und Freizeitsport aus Kap. 0460 TG 71 im Einzelplan des Kultusministeriums finanziert. Mit der Inanspruchnahme von Landesmitteln ist die Verpflichtung verbunden, den Schutz und das Recht auf körperliche Unversehrtheit aller Akteure, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu wahren sowie jeglicher Form von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt entgegenzutreten. Dazu gehört auch, dass der Landessportverband Baden-

Württemberg (LSV BW), die geförderten Sportbünde und geförderten Sportfachverbände ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt und sexuellen Missbrauch entwickeln sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benennen müssen.

Für die Mitarbeitenden des LSV BW gibt es einen unabhängigen Beauftragten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport. Die Badische Sportjugend Nord, die Badische Sportjugend Freiburg sowie die Württembergische Sportjugend besitzen jeweils eine Ansprechperson für die Vereine und Verbände.

Darüber hinaus haben die Olympiastützpunkte sowie der Servicepunkt Fechten in Taubertal-Ansbach Ansprech- und Vertrauenspersonen benannt, die im Bedarfsfall informieren, beraten und Hilfe veranlassen. Zudem informiert der LSV BW auf seiner Homepage zum sportunabhängigen Hilfportal und zum „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ und stellt entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie oft diese Angebote angenommen wurden. Auch der LSV BW führt keine Statistik mit entsprechenden Informationen.

Der Verein Athleten Deutschland e. V. hat im Februar 2021 ein Impulspapier für ein Zentrum Safe Sport vorgelegt. Das Bundesinnenministerium (BMI) hatte hierzu eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, welche den Bedarf für eine Ansprechstelle und ein Zentrum Safe Sport nachweist. Das vom Bund vorgelegte Konzept für das Einrichten einer Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt und anderer interpersonaler Gewalt im Sport wurde von der außerordentlichen Sportministerkonferenz am 7./8. April 2022 ausdrücklich begrüßt. Zudem hat sich die Sportministerkonferenz bereit erklärt, intensiv an dem vom Bund gesteuerten Prozess mitzuwirken, aus der Ansprechstelle ein unabhängiges Zentrum für Safe Sport in Deutschland erwachsen zu lassen.

Darüber hinaus gibt es in Baden-Württemberg eine Vielzahl von Angeboten für die Opfer Gewalt.

11. *wie sich in den letzten fünf Jahren die Anzahl der Bildungsmaßnahmen entwickelt hat, bei denen das Thema Gewalt im Sport in Baden-Württemberg behandelt wurde (bitte unter Benennung des Bildungsträgers, ggf. der Haushaltsmittel für die Förderung, Anzahl der Teilnehmer sowie die Leistungsebene, Sportart und Organisationsebene, aus denen sie entstammen);*

Das Angebot sowie die Nachfrage nach Bildungsmaßnahmen zum Thema „Gewalt im Sport“ sind im organisierten Sport in den letzten Jahren stark angestiegen.

Es finden regelmäßig Veranstaltungen zu Verbands- und Vereinsberatung, Sensibilisierungen sowie Schulungen im Freizeit- und Breitensport statt. Für diese Zwecke stellt das Land dem organisierten Sport jährlich entsprechende Mittel im Rahmen des Solidarpakts Sports zur Verfügung. Es gibt hauptamtliche Personen in den regionalen Sportjugenden, die sich ausschließlich mit der Thematik Prävention von sexualisierter Gewalt befassen. Diese arbeiten mit externen, unabhängigen Fachberatungsstellen zusammen.

Darüber hinaus werden Schulungen vor Ort mit unterschiedlichen Modulen zum Bundeskinderschutzgesetz, zur Sensibilisierung, zur Erstellung eines Präventions- und Schutzkonzeptes und zur Qualifizierung für (Kinder-)Schutzbeauftragte durchgeführt.

Im Bereich des Württembergischen Landessportbunds (WLSB) finden jährlich rund 75 Vor-Ort-Schulungen statt, hinzu kommen individuelle telefonische Beratungsgespräche sowie die Aktion „Kinderschutzgebiet“. Hierbei handelt es sich um ein Qualitätsmerkmal der Württembergischen Sportjugend bezogen auf den Kinderschutz. Es ermöglicht den Vereinen, sich nach außen klar zu positionieren. Voraussetzungen für den Erhalt des Zertifikats sind u. a. die Unterzeichnung einer Kinderschutzvereinbarung des Jugendamts, ein Präventions- und Schutzkonzept im Verein, regelmäßige Sensibilisierungsmaßnahmen aller Mitarbeitenden im Jugendbereich des Vereins, die Vorlage und Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse der Mitarbeitenden sowie die Einrichtung mindestens eines Kinderschutzbeauftragten.

In der Zuständigkeit des Badischen Sportbunds Nord finden jährlich rund 45 Schulungen bei Vereinen und Verbänden sowie die Aktion „Jugendfreundlicher Sportverein“, eine Zertifizierungsmaßnahme der Badischen Sportjugend, die ein achtsames, zugängliches und wertschätzendes Vereinsklima auszeichnet, statt. Ebenso bestehen vergleichbare Präventionsmaßnahmen im Bereich des Badischen Sportbunds Freiburg.

Darüber hinaus ist der Themenblock „Prävention sexualisierter Gewalt“ Teil der Übungsleiterausbildung in Form einer Sensibilisierungsmaßnahme. Bei den Freiwilligendiensten

im Sport wird bereits im Einführungsseminar das Schutzkonzept des LSV BW zur Gewaltprävention unterrichtet. Zudem sind alle Angestellten des LSV BW (Geschäftsstelle, Olympiastützpunkte, Trainerinnen und Trainer) verpflichtet, an einer entsprechenden Sensibilisierungsschulung teilzunehmen.

*12. inwiefern die Landesregierung darüber hinaus Handlungsbedarf sieht, Sportlerinnen und Sportler vor Gewalt und den Folgen zu schützen, insbesondere unter Heranziehung des Beschlusses der Deutschen Olympischen Sportbundes vom 1. Dezember 2018 und der öffentlichen Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages vom 5. Mai 2021.*

Die Landesregierung verurteilt jede Form der Gewalt, sowohl im sportlichen als auch im außersportlichen Kontext.

Neben den dramatischen körperlichen und seelischen Folgen für die Opfer, gefährdet Gewalt und Machtmissbrauch in ihren verschiedenen sexualisierten, psychischen und physischen Formen die Integrität des Sports und dessen Ansehen in der Gesellschaft. Prävention, Intervention und Aufarbeitung mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für einen regelkonformen und sowohl körperlich als auch emotional gewaltfreien Sport weiter zu verbessern, sind Aufgaben, die in der gemeinsamen Verantwortung von staatlichen und sportverbandlichen Akteuren liegen.

Mit der „Münchener Erklärung“ aus dem Jahr 2010 hatte der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) das Thema aufgegriffen und sich den Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport zur Aufgabe gemacht. Ziel war es, präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung sowie Richtlinien zur Intervention zu entwickeln, in den Verbands- und Vereinsstrukturen zu verankern und auf diese Weise eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens zu fördern. Auf dieser Basis haben sich der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen dazu verpflichtet, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich konkrete Maßnahmen umzusetzen. Diese reichen von der Benennung einer Vertrauensperson als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für interne Verfahren und Netzwerkbildung über die Erarbeitung und Verankerung von Verhaltensrichtlinien für alle Beteiligten bis hin zur Bereitstellung von Ressourcen für die Entwicklung und Umsetzung konkreter Präventionsprojekte. Darüber hinaus haben sich die Sportorganisationen verpflichtet, Inhalte der geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Gewalt in Qualifizierungsmaßnahmen zu integrieren, gemein-



sam mit dem DOSB Lehrmaterial für Aus- und Fortbildungen zu entwickeln sowie sicherzustellen, dass mit der Vergabe neuer Trainer- und Übungsleiterlizenzen und der Verlängerung bestehender Lizenzen ein Ehrenkodex bzw. eine Verhaltensrichtlinie zur Einhaltung der formulierten Präventionsziele unterschrieben wird. Die Mitgliedsorganisationen des DOSB haben sich zudem verpflichtet, gemeinsam mit entsprechenden Fachstellen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt zu entwickeln.

Der Beschluss der 15. DOSB-Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2018 greift die „Münchner Erklärung“ auf und stellt den Umsetzungsstand dar.

Der LSV BW hat mit seiner Sportjugend bereits 2010 ein Positionspapier verabschiedet, in dem eine Kultur des Respekts, des Hinsehens sowie des Vorlebens in den Sportvereinen wiedergegeben wird. Der LSV BW hat das Ziel, den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Gesamtverband in all seinen Aktivitäten zu verankern. Hierzu haben der LSV BW die Prävention sexualisierter Gewalt in seiner Satzung und die Baden-Württembergische Sportjugend in ihrer Jugendordnung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare und klare Haltung zu entwickeln. Damit wird eine Grundlage für Präventionsmaßnahmen und ggf. notwendige Interventionen geschaffen.

Alle Maßnahmen haben zum Ziel, dass Sportlerinnen und Sportler, insbesondere Kinder und Jugendliche, ihren Sport wohlbehütet und gewaltfrei ausüben können. Im Bedarfsfall muss von Gewalt Betroffenen rasch professionelle Hilfe zur Seite stehen.

Weiterhin Handlungsbedarf wird bei der Vermeidung von Gewalt gegenüber Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, insbesondere im Zusammenhang mit Fußballspielen, gesehen. Die Sportministerkonferenz hat daher in ihrer 43. Sitzung am 7./8. November 2019 in Bremerhaven die Deutsche Fußball-Liga, den Deutschen Fußball-Bund und seine Regional- und Landesverbände im Rahmen der Autonomie der Sportorganisationen in der Pflicht genommen, eine stärkere Verantwortung in dem Themenfeld Gewalt gegenüber Schiedsrichtern wahrzunehmen und beispielsweise bei Gewaltanwendungen gegenüber Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern zu einem angepassten und verschärften Strafmaß zu gelangen.

Um allgemein den Negativerscheinungen im Fußball wie Gewalt und Rechtsextremismus durch sozialpädagogische Jugendarbeit entgegenzuwirken, bezuschusst das Land

Personal- und Sachkosten sogenannter Fanprojekte in Karlsruhe, Mannheim/Ludwigshafen, Hoffenheim, Freiburg, Heidenheim und Stuttgart mit insgesamt bis zu 400.000 Euro pro Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Theresa Schopper  
Ministerin